

99009013001000, 99009013001000

Genehmigung der Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach Strahlenschutzverordnung Erteilung

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/371208447/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99009013001000, 99009013001000
Leistungsbezeichnung I	Genehmigung der Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach Strahlenschutzverordnung Erteilung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Arbeitsschutz, Exposition durch ionisierende Strahlung, Kernkraftwerke, Strahlenschutz,

Modul	Sachverhalt
	Strahlenschutzbeauftragter, Nuklearmedizin, Ionisierende Strahlung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Atomare Angelegenheiten (009)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100), Personal einstellen (2030200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.02.2019
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/strlsg/_25.html https://www.gesetze-im-internet.de/strlsg/_25.html
Teaser	
Volltext	<p>Wenn Sie in Einrichtungen mit einer Exposition durch ionisierende Strahlung arbeiten oder andere Personen dort beschäftigen möchten, müssen Sie eine Genehmigung beantragen.</p> <p>Beim Strahlenschutz geht es um den Schutz von Mensch und Umwelt vor den Wirkungen von ionisierender und nicht ionisierender Strahlung aus natürlichen und künstlichen Strahlenquellen.</p> <p>Sollten Sie als Firma oder Einzelunternehmer in einer Anlage oder Einrichtung arbeiten oder Personen beschäftigen, in denen die Exposition durch ionisierende Strahlung zu einer effektiven Dosis von mehr als 1 Millisievert im Kalenderjahr führen kann, müssen Sie eine Genehmigung beantragen. Die Personen gelten in diesem Fall als beruflich exponierte Personen.</p> <p>Bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb</p>

Modul

Sachverhalt

fremder Röntgeneinrichtungen und Störstrahler können Sie zwischen einer Genehmigung (nach § 25 StrlSchG) und einer Anzeige (nach § 26 StrlSchG) wählen. Diese Genehmigung gilt üblicherweise bundesweit.

Die Genehmigung betrifft Sie, wenn Sie ein Unternehmen haben, das beispielsweise in Kernkraftwerken Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten durchführt oder ein Reinigungsunternehmen, welches in einer nuklearmedizinischen Einrichtung tätig ist.

Für die Genehmigung benötigen Sie mindestens einen Strahlenschutzbeauftragten, der die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt. Für Sie beziehungsweise für jeden Beschäftigten, der zum Einsatz kommen soll, ist in der Regel ein Strahlenpass erforderlich; Ausnahmen sind mit behördlicher Zustimmung möglich, wenn die Personen nur in einer fremden Anlage oder Einrichtung eingesetzt werden. Der Strahlenschutzbeauftragte veranlasst eine ärztliche Überwachung der beruflich exponierten Personen (§ 77 StrlSchV).

Die Genehmigung wird auf längstens fünf Jahre befristet.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Genehmigung der Beschäftigung in fremden Anlagen und Einrichtungen
- Kopien der Bestellschreiben der Strahlenschutzbeauftragten
- Nachweise über die Fachkunde im Strahlenschutz der Strahlenschutzbeauftragten
- Kopie der Strahlenschutzanweisung
- In der Regel polizeiliches Führungszeugnis des Antragsstellers und der Strahlenschutzbeauftragten
- Abgrenzungsverträge (Entwurf kann ausreichen)

Voraussetzungen

- Keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers, seines gesetzlichen Vertreters beziehungsweise Berechtigten
- Die für eine sichere Ausführung der Tätigkeit notwendige Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten mit den erforderlichen Befugnissen und der

Modul	Sachverhalt
	<p>erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • An Stelle eines Strahlenschutzbeauftragten kann auch der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen. • Die bei der Tätigkeit sonst tätigen Personen müssen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen. • Die erforderlichen Ausrüstungen müssen vorhanden sein und entsprechende Maßnahmen müssen getroffen sein, um die relevanten Schutzvorschriften des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung einzuhalten.
Kosten	Ja. Wird von den Ländern festgelegt.
Verfahrensablauf	Wenn Sie eine Genehmigung der Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen beantragen möchten, erkundigen Sie sich bitte bei der zuständigen Landesbehörde nach dem Ablauf des Verfahrens.
Bearbeitungsdauer	Bitte erkundigen Sie sich bei der zuständigen Landesbehörde.
weiterführende Informationen	<p>https://www.bfs.de/DE/themen/ion/strahlenschutz/beruf/einfuehrung/einfuehrung.html https://www.base.bund.de/SharedDocs/Downloads/BA SE/DE/rsh/3-bmub/3_47.html https://www.bfs.de/DE/themen/ion/strahlenschutz/beruf/einfuehrung/einfuehrung.html https://www.base.bund.de/SharedDocs/Downloads/BA SE/DE/rsh/3-bmub/3_47.html</p>
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Die Genehmigung wird in der Regel mit bundesweiter Gültigkeit erteilt. • Bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen und Störstrahler können Sie zwischen einer bundesweiten Genehmigung und einer länderspezifischen Anzeige wählen.
Rechtsbehelf	

Modul

Sachverhalt

Kurztext

- Erteilung einer Genehmigung zur Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen mit einer Exposition durch ionisierende Strahlung
- Strahlenschutz: Schutz von Mensch und Umwelt vor den Wirkungen von ionisierender Strahlung
- Firmen oder Einzelunternehmer, die in Anlagen mit einer Exposition durch ionisierende Strahlung arbeiten, benötigen Genehmigung
- Kriterium: Exposition durch ionisierende Strahlung ist höher als 1 Millisievert im Kalenderjahr (effektive Dosis)
- Zum Beispiel bei Arbeit in Kernkraftwerken (Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten), Reinigungsunternehmen in einer nuklearmedizinischen Einrichtung
- Voraussetzung: Strahlenschutzbeauftragter, Einhaltung von Schutzmaßnahmen, Strahlenpass
- Genehmigung für maximal 5 Jahre
- Zuständig: Landesbehörden

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

- Formulare: Antrag auf Genehmigung der Beschäftigung in fremden Anlagen und Einrichtungen (das Formular erhalten Sie von der zuständigen Landesbehörde)
- Onlineverfahren möglich: nein
- Schriftform erforderlich: ja
- Persönliches Erscheinen nötig: nein

Ursursprungsportal

Authorization to work in external facilities or installations in accordance with the Radiation Protection Ordinance Issuance, Genehmigung der Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach Strahlenschutzverordnung Erteilung